

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.06.2017	Kulturausschuss	V			
26.06.2017	Hauptausschuss	V			
03.07.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen sowie Änderung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen.

stellv. Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Pfitzner 22.05.2017	Datum	Tsalastras Datum 26.05.2017	Schranz Datum 07.06.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

2 Drucksache B/14/1635-01 vom 19.06.2006
3 Neufassung der Betriebssatzung für das Theater Oberhausen

5 Konsequenzen

7 a) Finanzielle

9 keine ☒ [x]

11 ja ☐ []

13 b) Sonstige

16 Begründung

18 I. **Beschlussvorschlag zu 1. (Neufassung der Betriebssatzung)**

19 Den mit dem neuen Intendanten, Herrn Florian Fiedler, einher gehende Wechsel in der Betriebsleitung
20 des Theaters hat die Verwaltung dazu genutzt, die seit vielen Jahren unveränderte Dienstanweisung
21 für die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen (nachfolgend „Dienstanweisung“ genannt) einer
22 Prüfung zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung, eine Neufassung der o. g. Dienstanweisung,
23 wird dem Kulturausschuss für seine Sitzung am 20.06.2017 zur Zustimmung vorgelegt.

24 Auf Grund der zwischen der Dienstanweisung und der Betriebssatzung bestehenden
25 Wechselwirkungen hat die Verwaltung die Betriebssatzung ebenfalls einer Untersuchung unterzogen;
26 Kernpunkte waren hierbei Änderungsbedarfe, die sich aus der vorgesehenen Änderung der
27 Dienstanweisung ergeben bzw. diese Änderungen ermöglichen sollten, aber auch Änderungsbedarfe,
28 die auf Grund des Zeitablaufs seit dem Inkrafttreten der Betriebssatzung im Jahre 2006 und geänderter
29 rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse erforderlich oder sinnvoll sind.

30 Als Ergebnis schlägt die Verwaltung dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der
31 Betriebssatzung vor; sie hat gegenüber einer bloßen Änderung der bestehenden Betriebssatzung den
32 Vorzug, dass die zahlreichen lediglich redaktionellen Änderungen nicht im Wege der Beschlussfassung
33 über eine Änderungssatzung vorgenommen werden müssen, was grundsätzlich unübersichtlicher ist,
34 als die Beschlussfassung über eine Neufassung.

35 Die Mehrzahl der vorgeschlagenen Änderungen, welche in der als Anlage 2 beigefügten Synopse
36 nachvollzogen werden können, ist redaktioneller Natur; zu ihrer Begründung wird jeweils auf die in der
37 Anlage 2 in der Spalte „Anmerkungen“ enthaltenen kurzen Begründungen Bezug genommen. Soweit
38 Änderungen offenkundig redaktioneller Natur sind (Beispiel: Einfügung des Zusatzes
39 „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ in die Überschrift der Satzung), wird lediglich auf die Änderung als
40 solche hingewiesen; ist in einem Absatz keine Änderung vorgesehen, wurde aus Gründen der
41 Übersichtlichkeit auf eine entsprechende Anmerkung verzichtet.

42 Auf die folgenden Änderungsvorschläge soll im Rahmen dieser Drucksache gesondert eingegangen
43 werden (vgl. auch die in der Anlage 2 jeweils unter „Anmerkungen“ enthaltenen Verweise):

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

45 **i. § 4 Abs. 2 (Aufgaben des Betriebsausschusses)**

46 § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung enthält bereits bisher –dies sieht auch der Vorschlag für die
47 Neufassung der Betriebssatzung weiterhin vor- den Katalog derjenigen Angelegenheiten, die der
48 Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Im Rahmen der Überarbeitung der
49 Betriebssatzung wurde jedoch festgestellt, dass dieser Katalog und derjenige, der in Ziff. 3. der
50 Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung enthalten ist, in einzelnen Regelungsgegenständen
51 auseinanderfallen.

52 Zwar ist dies insofern unbedenklich, weil die Betriebssatzung durch die Zuständigkeitsordnung
53 einschließlich ihrer Anlagen, die durch einfachen Ratsbeschluss aufgestellt und geändert wird, nicht
54 außer Kraft gesetzt werden kann. Darüber hinaus ist kein Fall bekannt geworden, in dem dieses
55 Auseinanderfallen problematisch geworden wäre. Aber selbstverständlich sind einander
56 widersprechende Bestimmungen zu vermeiden. Daher wird vorgeschlagen, den Katalog der
57 Angelegenheiten, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen, auch und insbesondere
58 in Ansehung des § 5 Abs. 5 Satz 3 EigVO künftig ausschließlich in der Betriebssatzung zu regeln.
59 Im Übrigen vgl. die nachstehenden Ausführungen zu II.

60 **ii. § 7 (Personalangelegenheiten)**

61 Die vorgeschlagene Änderung des § 7 der Betriebssatzung beruht im Wesentlichen auf einer
62 Änderung des § 6 Abs.1 EigVO. Konnte in der Vergangenheit noch die Zuständigkeit des
63 Betriebsausschusses für bestimmte Personalentscheidungen begründet werden (wie etwa in § 7
64 Abs. 3 der bisherigen Fassung der Betriebssatzung geregelt), ist dies nun nicht mehr vorgesehen.
65 Vielmehr kann nunmehr

66 - die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von
67 Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit Ausnahme der
68 Betriebsleiterinnen und –leiter durch die Hauptsatzung auf die Betriebsleitung übertragen werden.

69 Soweit dies nicht geschieht,

70 - regelt die Betriebssatzung die Mitwirkung der Betriebsleitung bei den vorstehend genannten
71 Personalentscheidungen, hinsichtlich derer der Betriebsleitung zumindest ein Vorschlagsrecht
72 einzuräumen ist.

73 Vgl. hierzu insgesamt § 6 Abs. 1 EigVO.

74 Von der vorstehend wiedergegebenen Möglichkeit einer Regelung in der Hauptsatzung sollte auch
75 vor dem Hintergrund der Haushaltssanierung kein Gebrauch gemacht werden. Ausgangspunkt für
76 die vorgeschlagene und von der EigVO ermöglichte Gestaltungsmöglichkeit ist vielmehr die Position
77 der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten der
78 Gemeinde (§ 73 Abs. 2 GO NRW) einschließlich der Bediensteten der eigenbetriebsähnlichen
79 Einrichtung (vgl. auch hierzu § 6 Abs. 1 Satz 1 EigVO). Seine/ihre gesetzliche Stellung gewährt der
80 Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister auch die Befugnis, die Geschäfte der Verwaltung zu
81 leiten und zu verwalten (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW).

82 Hiervon ausgehend sollte die Befugnis für die betreffenden Personalentscheidungen bei der
83 Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleiben; im Entwurf der Neufassung der
84 Dienstanweisung für die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater
85 Oberhausen ist ein Vorschlagsrecht für die Betriebsleitung vorgesehen, welches die
86 Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister auch einzelnen Betriebsleitern einräumen kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2655-01	Termin 03.07.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

88 **II. Beschlussvorschlag zu 2. (Änderung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung)**

89 Wie vorstehend zu I. dargelegt, bestehen zurzeit geringfügige Unterschiede zwischen den Inhalten des
90 § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung und Ziff. 3. der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung, welche diejenigen
91 Angelegenheiten bestimmen, hinsichtlich derer die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich
92 ist.

93 Diese Unterschiedlichkeit soll für Gegenwart und Zukunft dergestalt ausgeschlossen werden, dass der
94 betreffende Katalog –wie in der EigVO vorgesehen- ausschließlich in der Betriebssatzung geregelt
95 wird, während die Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung zwar eine informatorische Bestimmung zur
96 Funktion des Kulturausschusses als Betriebsausschuss für das Theater enthalten, inhaltlich jedoch auf
97 die Betriebssatzung verweisen soll.

98 Die Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung ist als Anlage 4, eine synoptische Darstellung
99 der bisherigen und der künftigen Fassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung ist als Anlage 4
100 dieser Drucksache beigelegt. Im Rahmen der Synopse wurde angesichts der Ausführungen im
101 Rahmen dieser Drucksache und angesichts des geringen Umfangs von gesonderten Anmerkungen
102 abgesehen.

103 **Kurzfassung**

104 – entfällt –

105 **Anlagen**

- 106
- 107 Anlage 1: Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen
- 108 Anlage 2: Synopse zur Betriebssatzung
- 109 Anlage 3: Neufassung der Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung
- 110 Anlage 4: Synopse zur Anlage 6 zur Zuständigkeitsordnung